

Az.: 2 A 354/12
11 K 1256/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. September 2013

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. April 2012 - 11 K 1256/08 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.818,96 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger begehrt die Gewährung eines ruhegehaltfähigen Zuschusses zur Ergänzung der Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der bis zum 24. November 1997 geltenden Fassung (2. BesÜV a. F.). Der Kläger ist seit dem 2. Dezember 1996 Richter im Dienst des Beklagten.
- 3 Der Kläger studierte vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. September 1991 (730 Tage) vier Semester Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg im Breisgau. In der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 (366 Tage) war er von der Universität Freiburg für zwei Semester beurlaubt; in dieser Zeit studierte er im Rahmen des Erasmus-Austauschprogramms an der Universität Grenoble/Frankreich Rechtswissenschaften und erwarb dort die „Licence en Droit“. Vom 1. Oktober 1992 an setzte er das Studium der Rechtswissenschaft im fünften Fachsemester an der Universität Leipzig fort und beendete es mit Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung am 28. April 1994 (575 Tage). Vom 17. Oktober 1994 bis zum 29. Oktober 1996 absolvierte der Kläger den Vorbereitungsdienst am Landgericht Dresden

(Gesamtdauer 744 Tage), den er mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abschloss. Während des Referendariats verbrachte er vom 1. Juni 1996 bis 30. September 1996 seine Wahlstation an der Deutschen Botschaft in Prag/Tschechien (122 Tage).

- 4 Aufgrund seiner erstmaligen Ernennung im Beitrittsgebiet erhielt der Kläger abgesenkte Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV a. F. Mit Schreiben vom 10. April 2007 beantragte er die Gewährung eines Zuschusses nach § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV a. F., hilfsweise die Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung. Durch Bescheid des Landesamtes für Finanzen vom 12. Dezember 2007 wurde der Antrag abgelehnt; der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 18. Juli 2008 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass der begehrte Zuschuss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraussetze, dass der Kläger Studium und Vorbereitungsdienst mindestens zur Hälfte im bisherigen Bundesgebiet absolviert hätte. Der Kläger habe jedoch die Befähigungsvoraussetzung an 1.197 Tagen im Beitrittsgebiet und lediglich an 852 Tagen außerhalb des Beitrittsgebiets erworben. Die Zeit der Beurlaubung für das Studium in Grenoble/Frankreich sei nicht berücksichtigungsfähig, da dieser Zeitraum mangels entsprechenden Antrags des Klägers nicht auf die absolvierten Fachsemester angerechnet worden sei und auch nicht zu den Befähigungsvoraussetzungen gehöre, die nach dem Deutschen Richtergesetz Voraussetzung für die Ernennung zum Richter seien.
- 5 Das Verwaltungsgericht gab der am 28. Juli 2008 erhobenen Klage mit Urteil vom 3. April 2012 - 11 K 1256/08 - statt und verpflichtete den Beklagten, dem Kläger für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 den Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge zu zahlen. Der Kläger habe seine Befähigungsvoraussetzungen an 1.197 Tagen im Beitrittsgebiet und an 1.218 Tagen im bisherigen Bundesgebiet erworben. Zu den 730 an der Universität Freiburg absolvierten Tagen sei neben dem Aufenthalt an der Deutschen Botschaft in Prag/Tschechien (122 Tage) auch der in Grenoble/Frankreich verbrachte Ausbildungsabschnitt mit 366 Tagen zu addieren. Die Teilnahme des Klägers am Erasmus-Austauschprogramm könne nach § 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG bzw. § 21 Abs. 1 Halbsatz 1 SächsJAPO auf die Studienzeit angerechnet werden, die ein Bewerber für ein „ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium“ nachzuweisen habe. Dies sei zwischenzeitlich auch durch das vom Kläger beigebrachte Schreiben

der Präsidentin des Landjustizprüfungsamtes Sachsen vom 19. Dezember 2011 ausdrücklich festgestellt worden. Dem Kläger könne nicht entgegengehalten werden, dass er von der Möglichkeit der Anrechnung zunächst keinen Gebrauch gemacht habe, um sich im Ersten juristischen Staatsexamen die Möglichkeit eines Freiversuches zu erhalten. Die Verfahrensregelungen über den Freiversuch seien auf das Prüfungsverfahren im Rahmen der Ersten juristischen Staatsprüfung beschränkt. Die Nichtanrechnung der im Ausland verbrachten Studienzeiten diene dort allein dem Zweck, den betreffenden Studenten trotz absolvierter Auslandssemester die Chance des Freiversuchs zu erhalten. Hieraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass die Auslandssemester als rechtlich „nicht existent“ anzusehen seien mit der Folge, dass die während dieser Zeit vom Kläger erworbenen Befähigungen nicht anzuerkennen wären. Nichts anderes folge aus dem Umstand, dass der Kläger zur Teilnahme am Austauschprogramm formal beurlaubt war, da die Zeit der Beurlaubung weder als Unterbrechung noch als Abbruch des Studiums anzusehen sei. Es bestehe ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Austauschprogramm und dem Studium im bisherigen Bundesgebiet. Schließlich liege kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 BesÜV a. F. vor, da diese Vorschrift nur dann einschlägig sei, wenn Befähigungsvoraussetzungen ausschließlich oder überwiegend im Ausland erworben wurden.

- 6 Der Beklagte macht mit seinem Zulassungsantrag zunächst ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geltend. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Zeiten, die der Kläger an der Universität Grenoble verbracht habe, als anrechnungsfähige Zeiten angesehen. Dem Kläger sei entgegenzuhalten, dass er sein Studium in Grenoble nicht auf seine Studienzeit habe anrechnen lassen, um sich die Möglichkeit des Freiversuchs im Ersten juristischen Staatsexamen offen zu halten. Zu beachten sei, dass es sich hierbei um Urlaubssemester gehandelt habe. Der Kläger habe damit zum Ausdruck gebracht, dass er für diesen Zeitraum sein Studium an der im bisherigen Bundesgebiet gelegenen Universität Freiburg nicht habe fortsetzen wollen. Unerheblich sei, ob und in wie weit die Studienzeit in Grenoble förderlich oder hilfreich für die Erlangung des Fachwissens für das Erste juristische Staatsexamen gewesen sei. Durch die Nichtanrechnung der Urlaubssemester habe der Kläger Nachteile bei der Möglichkeit des Freiversuches vermieden; hierdurch entstehende spätere besoldungsrechtliche Nachteile seien vom Kläger hinzunehmen.

Da die beim Kläger vorliegende Fallkonstellation möglicherweise auch bei anderen Bediensteten des Freistaats Sachsen gegeben sei, könne die Rechtssache auch von grundsätzlicher Bedeutung sein.

- 7 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 9 Das Vorbringen des Beklagten ist nicht geeignet, tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der vom Kläger in Grenoble/Frankreich verbrachte Ausbildungsabschnitt im Rahmen von § 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG auf die Studienzeit angerechnet werden kann und dass einer Berücksichtigung dieses Abschnitts die vom Kläger in Anspruch genommene Regelung über den Freiversuch (§ 22a Abs. 2 Nr. 2 BW-JAPrO v. 7. Mai 1993 bzw. § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SächsJAPO v. 3. Juni 1994) nicht entgegensteht. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Reichweite der Verfahrensregelungen über den Freiversuch (Urteil S. 11 und 12) wird verwiesen.
- 10 Dass es sich entgegen der Auffassung des Beklagten bei dem in Grenoble verbrachten Ausbildungsabschnitt um eine im Rahmen von § 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG anrechenbare Studienzeit handelt, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der hier maßgeblichen

Regelung über den Freiversuch. § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SächsJAPO v. 3. Juni 1994 lautet: „Folgende Zeiten werden nicht auf die Studienzeit nach Satz 1 angerechnet und gelten nicht als Unterbrechung: ... 3. Zeiten des Studiums ausländischen oder internationalen Rechts im Ausland ...“. Hieraus folgt, dass eine Studienzeit im Ausland gerade eine Studienzeit darstellt, die lediglich im Rahmen der Zulassung zum Freiversuch nicht auf die insoweit maßgebliche Höchstzahl von acht Semestern angerechnet wird.

- 11 Zu demselben Ergebnis führt auch der Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung über die Dauer des Studiums: Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO v. 3. Juni 1994, dem die derzeit geltende Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO entspricht, kann ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Universität mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts auf Antrag durch das Landesjustizprüfungsamt mit bis zu drei Semestern angerechnet werden. Damit geht auch diese Bestimmung davon aus, dass im Ausland verbrachte Studienzeiten unter den genannten Voraussetzungen als Studienzeiten im Sinne des Deutschen Richtergesetzes zu werten sind.
- 12 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung besitzt eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 14 Eine Rechtsfrage oder Tatsachenfrage in dem oben beschriebenen Sinn wird im Zulassungsantrag nicht dargelegt.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat legt der Streitwertfestsetzung in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit den zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen der innegehabten und der erstrebten Besoldung zugrunde.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*